

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienherstellerin \*)**

**Vom 19. Juni 1980**

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes**

Der Ausbildungsberuf Schmucktextilienhersteller/Schmucktextilienherstellerin wird staatlich anerkannt.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Maschinenstickereien,
2. Posamenten,
3. Maschinengeflechte und
4. Maschinenklöppelspitzen

gewählt werden. Die für alle Fachrichtungen gemeinsame Ausbildung dauert 24 Monate, die Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung im zweiten und im dritten Jahr jeweils 6 Monate.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der für die Fachrichtungen gemeinsame Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Kenntnisse der textilen Rohstoffe, Garne und Flächengebilde,
4. Kenntnisse der Arten gebräuchlicher Schmucktextilien,
5. Grundkenntnisse des Ausrüstens von Schmucktextilien,
6. Grundfertigkeiten des Bearbeitens von Metallen, Mitwirken beim Reparieren und Montieren von Textilmaschinen im Ausbildungsbetrieb,
7. Vorbereiten der Garne,
8. Bedienen, Warten, Einrichten und Umstellen von Maschinen zur Herstellung von Schmucktextilien,

9. Prüfen der Rohstoffe, Halbfabrikate, Hilfsmaterialien und Fertigartikel,
10. Mitwirken in der Materialausgabe und Arbeitsvorbereitung,
11. Herstellen von Musterstücken.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Maschinenstickereien:
  - a) Grundfertigkeiten im Handsticken,
  - b) Herstellen und Nacharbeiten von Maschinenstickereien,
  - c) Herstellen von Musterdatenträgern;
2. in der Fachrichtung Posamenten:
  - a) Herstellen von Galons,
  - b) Herstellen von Schnüren und Kordeln,
  - c) Arbeiten an Posamenten von Hand;
3. in der Fachrichtung Maschinengeflechte:
  - a) Herstellen von Maschinengeflechten,
  - b) Erstellen von Fertigungsanweisungen,
  - c) Konstruieren von Maschinengeflechten;
4. in der Fachrichtung Maschinenklöppelspitzen:
  - a) Herstellen und Nacharbeiten von Maschinenklöppelspitzen,
  - b) Erstellen von Fertigungsanweisungen,
  - c) Herstellen von Musterdatenträgern.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

\*) Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 6

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr und die unter I lfd. Nummer 8 Buchstabe a bis f sowie lfd. Nummer 9 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und auf die Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln sind und mit den vorstehend bezeichneten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens vier Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Vorbereiten von Garnen,
2. Herstellen von Schmucktextilien,
3. Belegen von Maschinen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften und Einsatz textiler Rohstoffe und Garne zur Herstellung von Schmucktextilien,
2. Fertigungsablauf und Zusammenarbeit im Ausbildungsbetrieb,
3. Garnvorbereitung,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
5. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsduauer unterschritten werden.

## § 8

**Abschlußprüfung**

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitspro-

ben durchführen. Hiervon entfallen eine auf die allen Fachrichtungen gemeinsamen Fertigkeiten und zwei auf die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung sind. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der gemeinsamen Berufsausbildung sind, in höchstens zwei Stunden:  
Umrüsten einer Garnvorbereitungsmaschine des Ausbildungsbetriebes auf ein anderes Material und Auswechseln einfacher Verschleißteile;
2. für die Fertigkeiten, die Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind, in insgesamt höchstens fünf Stunden:
  - a) in der Fachrichtung Maschinenstickereien:  
Anfertigen von zwei Stickmustern unterschiedlicher Stickart auf Stickmaschinen des Ausbildungsbetriebes einschließlich des Ausführens der hierzu erforderlichen wesentlichen Vorbereitungs- und Einstellungsarbeiten;
  - b) in der Fachrichtung Posamenten:  
Anfertigen von zwei verschiedenartigen Posamenten aus gegebenem Material nach gegebenem Verwendungszweck einschließlich des Ausführens der hierzu erforderlichen wesentlichen Vorbereitungs- und Einstellungsarbeiten;
  - c) in der Fachrichtung Maschinengeflechte:  
Anfertigen von zwei verschiedenartigen Maschinengeflechten aus betriebsüblichem Material nach gegebenem Verwendungszweck einschließlich der hierzu erforderlichen wesentlichen Vorbereitungs- und Einstellungsarbeiten;
  - d) in der Fachrichtung Maschinenklöppelspitzen:  
Anfertigen von zwei unterschiedlichen Maschinenklöppelspitzen aus betriebsüblichem Material nach gegebenen Grundbindungsarten einschließlich des Ausführens der hierzu erforderlichen wesentlichen Vorbereitungs- und Einstellungsarbeiten.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
  - a) gebräuchliche Arten und Einsätze von Schmucktextilien,
  - b) Ausrüstungsgänge für Schmucktextilien,
  - c) Betriebsorganisation und Arbeitsvorbereitung,
  - d) Musterungsmöglichkeiten,
  - e) Inhalte von Fertigungsanweisungen,
  - f) Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
  - a) Berechnen des Bedarfs an Einsatzmaterial,
  - b) Berechnen der Material- und Lohnkosten;

## 3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen sich auch auf praxisbezogene Fälle beziehen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie 120 Minuten,

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik 90 Minuten,

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierte Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer unterschritten werden.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

## § 9

**Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe, die in dieser Rechtsverordnung geregelt sind, insbesondere für die Ausbildungsberufe Litzenflechter und Maschinenstickerin, sind nicht mehr anzuwenden.

## § 10

**Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

## § 11

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Anlage**

(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan****für die Berufsausbildung zum Schmucktextilienhersteller/zur Schmucktextilienherstellerin**

## I. Für alle Fachrichtungen gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallver- hütung und Umwelt- schutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) einschlägige Arbeitsschutzzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen wiedergeben und beachten</li> <li>b) einschlägige Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten</li> <li>c) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten</li> <li>d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern</li> <li>e) funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen</li> <li>f) Gefahrenpunkte an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten</li> <li>g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelästigung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen und beachten</li> </ul>			
2	Kenntnisse des Ausbil- dungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Fertigungsablauf beschreiben</li> <li>b) Grundzüge der Betriebsorganisation beschreiben</li> <li>c) betriebliche Formulare erläutern</li> <li>d) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern</li> <li>e) Unterlagen für die Lohnberechnung und Methoden für die Lohnfindung nennen</li> <li>f) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern und bei den Arbeitsausführungen berücksichtigen</li> <li>g) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Mitarbeitern erläutern</li> </ul>			während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Kenntnisse der textilen Rohstoffe, Garne und Flächengebilde (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einteilung der Faserstoffe nach Art und Form erläutern</li> <li>b) Herkunft der Faserstoffe nennen und ihre Eigenschaften beschreiben</li> <li>c) Bedeutung der Spinn- und Farbpartien für die Herstellung von Schmucktextilien erläutern</li> <li>d) Spinnereifeehler nennen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erklären</li> <li>e) Konstruktionsmerkmale der Garne und Zwirne darstellen und ihren Einfluß auf deren Weiterverarbeitung zu Schmucktextilien beschreiben</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>f) Einfluß der Garneigenschaften, insbesondere der Garngleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -dehnung, -festigkeit und -drehung sowie Drehungsrichtung, auf die Weiterverarbeitung des Garns zu Schmucktextilien beschreiben</p> <p>g) Feinheitsbezeichnungen der Garne und Zwirne nach dem tex-System erklären, Feinheitsberechnungen und -umrechnungen sowie Mengenberechnungen ausführen</p> <p>h) Eigenschaften textiler Flächengebilde auf Grund unterschiedlicher Konstruktion erläutern</p> <p>i) Verhalten textiler Flächengebilde im Veredlungsprozeß, insbesondere Elastizität, Reißfestigkeit und Schrumpfung, beschreiben</p>			
4	Kenntnisse der Arten gebräuchlicher Schmucktextilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	<p>a) Verwendung von Maschinenstickereien, Posamenten, Maschinengeflechten und Maschinenklöppelspitzen erläutern</p> <p>b) Zusammenhang zwischen Einsatz und Auswahl bestimmter Schmucktextilien erläutern</p> <p>c) Einfluß von Mode und Technik auf die Gestaltung von Schmucktextilien erläutern und bei der Entwicklung von Mustern beachten</p>			
5	Grundkenntnisse des Ausrüstens von Schmucktextilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<p>a) Erfordernis der Ausrüstung von Schmucktextilien begründen</p> <p>b) wichtige Ausrüstungsgänge nennen</p>			
6	Grundfertigkeiten des Bearbeitens von Metallen, Mitwirken beim Reparieren und Montieren von Textilmaschinen im Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<p>a) messen, prüfen, kennzeichnen, feilen, sägen, körnen, bohren, nielen, senken, schleifen, kleben, gewindeschneiden</p> <p>b) Verschleißteile auswechseln</p> <p>c) Werkzeuge für die Montage handhaben</p>	2		
7	Vorbereiten der Garne (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	<p>a) Spinn- und Farbpartien kontrollieren, Spinnereifehler feststellen, Unterschied zwischen Garnen und Zwirnen erläutern</p> <p>b) wichtige Knotenarten nennen und Anwendung der Knoten erläutern, von Hand und mit mechanischem Knoter knoten</p> <p>c) Aufbau und Wirkungsweise von Spul-, Fach-, Zwirn- oder Umspinnmaschinen erläutern</p> <p>d) spulen, fachen oder schweifen, zwirnen oder umspinnen, Fehlerursachen nennen, Fehler beheben</p> <p>e) Fadenführerhub, Spuleninhalt und -spannung kontrollieren und regulieren</p> <p>f) Einfluß von Fadenreinigung und -spannung auf die Garnqualität erläutern, Maße und Gewichte für übliche Fadenspannungen nennen</p>	4		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		g) Präparationsmethoden erläutern, Fäden präparieren h) Maschinen belegen und einstellen			
8	Bedienen, Warten, Einrichten und Umstellen von Maschinen zur Herstellung von Schmucktextilien (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Einfluß der Garneigenschaften, insbesondere der Garngleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -dehnung, -festigkeit und -drehung sowie Drehungsrichtung, auf den Herstellungsprozeß beschreiben b) Aufbau und Funktion wichtiger Maschinen für die Herstellung von Schmucktextilien erläutern, Maschinen bedienen c) Reihenfolge der Arbeitsgänge bei der Herstellung von Schmucktextilien erläutern d) Herstellungsfehler feststellen, Fehlerursachen beseitigen e) Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz halten f) Arbeitsgeräte, Maschinen und Einrichtungen warten und instandhalten	6	4	
		g) Maschinen nach Betriebsanleitungen einrichten und artikelbedingt umstellen, Lehren und Vorrichtungen hierbei benutzen h) beim Aufstellen, Ausrichten, Befestigen und Inbetriebnehmen von Arbeitsgeräten und Maschinen mitwirken i) Möglichkeiten der Energieversorgung, -einsparung und -rückgewinnung erläutern			2
9	Prüfen der Rohstoffe, Halbfabrikate, Hilfsmaterialien und Fertigartikel (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) betriebliche Qualitätsvorschriften beachten b) Wareneingang nach Menge und Qualität kontrollieren c) Drehungsrichtung von Garnen und Zwirnen bestimmen d) einfache Faserstoffbestimmungen anwenden e) beim Warenauschecken mitwirken, Fehler und ihre Ursachen feststellen, Fehler kennzeichnen f) Breite, Länge, Dehnung und Verbrauch von Fertigartikeln feststellen		2	
10	Mitwirken in der Materialausgabe und Arbeitsvorbereitung (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) nach Auftragsumfang Verbrauchsmaterial zusammenstellen b) Kommissionen nach Menge und Qualität kontrollieren und zur Abholung bereitstellen c) Fertigungszeiten bestimmen d) Termine festlegen und ihre Einhaltung überwachen e) Material- und Lohnkosten feststellen			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
11	Herstellen von Muster- stücken (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) nach Verwendungszweck mustern b) materialgerecht mustern c) in unterschiedlichen Farbstellungen mustern, Farben kombinieren d) Formen, Farben und Größen variieren e) nach modischen Leitlinien mustern f) nach eigenen Vorstellungen mustern g) bei der Abmusterung von Kollektionen mitwirken			3

## II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen:

## A. Fachrichtung Maschinenstickereien:

1	Grundfertigkeiten im Handsticken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Handstickarbeiten mit Stepp-, Platt-, Wickel-, Moos-, Sand-, Kordel-, Kreuz-, Spann-, Gobelin-, Schatten- und Festonstich sowie Perlensticke- reien ausführen b) Stickarten und ihre Anwendung erläutern		1	
2	Herstellen und Nachar- beiten von Maschinen- stickereien (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Ätz-, Loch-, Platt-, Applikations-, Pailettensticke- reien mit Maschinen ausführen b) Stickverfahren und ihre Anwendung erläutern c) Maschinen nach Fertigungsvorschrift belegen d) Stickvorgang und -ausfall kontrollieren e) Aufbau und Aufgabe von Kontrollgeräten erläu- tern, Kontrollgeräte einsetzen f) Verschleißteile kontrollieren, einfache Ver- schleißteile auswechseln g) Bedarf an Stickboden und -garn berechnen h) Stickmaschinen nach Fertigungsvorschrift um- stellen und umrüsten, Stoff einspannen i) ansticken, Stickboden nachwellen k) Maschinenstickereien entsprechend der Stick- art nacharbeiten und ausbessern, Arbeitsgänge erläutern		5	1
3	Herstellen von Muster- datenträgern (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Stichregulativ erklären, Symbole für die im Aus- bildungsbetrieb üblichen Sticharten aufzeigen b) Rapporte berechnen c) Verhältnis zwischen Original und Schablonen berechnen d) einfache Musterschablonen herstellen e) Musterschablonen stechen und aufpausen f) Stichgrößen berechnen g) Musterdatenträger herstellen, lesen und von Hand korrigieren			5

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		h) Musterdatenträger repetieren i) Funktionsweise von Maschinen zur Herstellung von Musterdatenträgern erläutern			

## B. Fachrichtung Posamenten:

1	Herstellen von Galons (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Häkelbiesen vorfertigen b) Galon- und Posamenten-Raschelmaschinen einrichten c) Besätze in verschiedenen Ausführungen herstellen, Fehler feststellen und ihre Ursachen beseitigen d) Fransen in verschiedenen Ausführungen herstellen, Fehler feststellen, ihre Ursachen beseitigen		2	1
2	Herstellen von Schnüren und Kordeln (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Schnüre und Kordeln in unterschiedlichen Ausführungen von Hand herstellen b) Schnüre und Kordeln, gedreht oder geflochten mit Maschinen herstellen c) Qualität der Schnüre und Kordeln überprüfen, Fehler beseitigen		2	
3	Arbeiten an Posamenten von Hand (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) Knaufe stecken, Knebel anfertigen b) Material vorbereiten, Quasten anfertigen c) Pendel und Rohre bewickeln d) Baldachine anfertigen e) Accessoires posamentenmäßig anfertigen f) Formen verzieren und ausputzen		2	5

## C. Fachrichtung Maschinengeflechte:

1	Herstellen von Maschinengeflechten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Flach- und Rundgeflechte nach Fertigungsvorschift herstellen, Unterschiede zwischen Litzen und Kordeln erläutern b) Arten und Funktion der Klöppel erläutern c) Steuermechanismen für jacquardgesteuerte Flechtmaschinen erläutern d) Garnkörper auf Flechtmaschine aufsetzen, Hilfs-, Unterlauf- und Musterfäden einziehen e) Klöppel, Fadenspannungs- und Fadenüberwachungselemente auf Funktionstüchtigkeit prüfen und einstellen		4	2
---	---	---	--	---	---

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) Fadensammler sowie Flechtfedern und -dichte einstellen, Musterdatenträger einsetzen oder auflegen g) Warenabzugseinrichtungen einstellen			
2	Erstellen von Fertigungs- anweisungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Aufbau der Fertigungsvorschrift erläutern b) Einsatzmaterial nach Art und Menge festlegen, Elastizitätsgrad bei gummielastischen Artikeln bestimmen c) Klöppelart, Unterlauf-/Mittelendvorlagen und Form der Fadensammler/Schollen festlegen d) Flechtdichte festlegen, Warenabzugseinrichtung auswählen		2	3
3	Konstruieren von Ma- schinengeflechten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Grundbindungen und einfache Ableitungen von Flach- und Rundgeflechten zeichnen b) Spulen-, Bindungs- und Musterrapport festlegen c) einfache Geflechte zerlegen, ihre Konstruktion feststellen und erläutern			1

## D. Fachrichtung Maschinenklöppelspitzen:

1	Herstellen und Nachar- beiten von Maschinen- klöppelspitzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a)	a) einfädige Spitzen herstellen b) unterschiedliche Maschinengrößen (Klöppel- zahl) und -systeme erläutern c) Maschinen belegen, ihre Arbeitsorgane auf Funktionstüchtigkeit prüfen d) Musterdatenträger auflegen, Schläger und Klöppel einstellen, Grundeinstellungen und artikelbedingte Abweichungen erläutern e) Federlot nach Art der Garne und Muster bestimmen f) Klöppel für mustergetreuen Lauf kennzeichnen und einsetzen g) Dorne und Schollen berechnen und montieren h) Rapport (Dichte) und Breite einstellen i) Spitzen scheren, säubern, ausbessern und auf- machen		4	2
2	Erstellen von Fertigungs- anweisungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b)	a) Aufbau der Fertigungsvorschrift erläutern b) wichtige Grundbindungen für die Herstellung einfädiger Spitzen zeichnen c) Spulen-, Bindungs- und Musterrapport festlegen d) technische Patronen leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades ausarbeiten		2	2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Monaten im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Einsatzmaterial nach Art und Menge festlegen f) maschinen- und mustergerechte Einteilung der Fertigungsvorschrift beachten			
3	Herstellen von Musterdatenträgern (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c)	a) Funktion und Anordnung der Maschinen erläutern b) Musterdatenträger herstellen, kontrollieren und ausbessern c) Vorgehensweise bei der Fehlersuche an falsch geschlagenen Musterdatenträgern erläutern			2